

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 27. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2018)

zum Thema:

Neue Anforderungen an die Kenntlichmachung von Videoüberwachung durch die Datenschutzgrundverordnung

und **Antwort** vom 06. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jul. 2018)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15455
vom 27. Juni 2018
über Neue Anforderungen an die Kenntlichmachung von Videoüberwachung durch
die Datenschutzgrundverordnung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche neuen Anforderungen an die Kenntlichmachung von Videoüberwachung ergeben sich nach Ansicht des Senats aus der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere mit Blick auf Art. 12 Absatz 7, wonach die Information „in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung“ vermitteln soll sowie § 20 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes, wonach videoüberwachte Bereiche so zu kennzeichnen sind, dass Personen vor dem Betreten über den Umstand der Videoüberwachung sowie über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen informiert werden?

Zu 1.:

Das bis zum 23.06.2018 geltende Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG-alt) sah in § 31b Absatz 2 für die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen vor, dass der Umstand der Beobachtung und die datenverarbeitende Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen waren. Für Videoüberwachung aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften konnten andere Regelungen gelten (§ 2 Absatz 5 BlnDSG-alt).

In die seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a neben weiteren Grundsätzen auch der Grundsatz der Transparenz aufgenommen. Nach dem Erwägungsgrund 39 der DSGVO soll Transparenz unter anderem auch dahingehend bestehen, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. Diese Anforderung kann beispielsweise dadurch erfüllt werden, dass der Erhebungsvorgang erkennbar gemacht wird.

Zudem sieht die DSGVO zur Konkretisierung des Transparenzgrundsatzes Informationspflichten für Verantwortliche vor, die bei Erhebung personenbezogener Daten zu erfüllen sind. Die Informationspflichten sind in den Artikeln 13 und 14 der DSGVO inhaltlich spezifiziert und umfassen auch die Angaben, die nach § 31b Absatz 2 BlnDSG-alt mitzuteilen waren. Artikel 12 Absatz 7 DSGVO enthält Regelungen, welche die Form der Informationerteilung betreffen und wonach

einzelne Informationen auch durch standardisierte Bildsymbole (sog. Piktogramme) bereitgestellt werden können.

Die Informationspflichten der Artikel 13 und 14 DSGVO gelten nach dem jeweiligen Wortlaut erst, wenn personenbezogene Daten erhoben werden, im Falle der Videoüberwachung also, wenn sich die betroffene Person bereits im überwachten Bereich befindet. § 20 Absatz 2 des seit dem 24.06.2018 geltenden Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) ordnet an, dass videoüberwachte Bereiche so zu kennzeichnen sind, dass Personen vor dem Betreten über diesen Umstand sowie über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen informiert werden. Durch die Kennzeichnung aufgrund von § 20 Absatz 2 BlnDSG werden Personen somit bereits zu einem Zeitpunkt über die Videoüberwachung und den dafür Verantwortlichen informiert, der vor dem Einsetzen der Informationspflichten der DSGVO liegt.

Das BlnDSG enthält keine Anforderungen an die Form der Kenntlichmachung, schließt die Verwendung von standardisierten Bildsymbolen jedoch auch nicht aus. Eine entsprechende Anwendung der Regelung in Artikel 12 Absatz 7 DSGVO auch auf die Kennzeichnung nach § 20 Absatz 2 BlnDSG erscheint wegen des Zusammenhanges der Regelungen sachgerecht.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus in der Praxis für
 - a. polizeiliche Videoüberwachung?
 - b. Videoüberwachung der BVG?
 - c. sonstige Videoüberwachung öffentlicher Stellen?

Zu 2.:

a:

Für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung gelten im Wesentlichen die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. Insoweit sind die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften maßgebend. Aus diesen ergeben sich Informationspflichten auch im Fall von Videoüberwachung. Soweit die Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts erfolgt, richtet sich diese nach § 20 BlnDSG. Insoweit gelten die zu 1. dargestellten Regelungen.

b:

Die DSGVO und § 20 BlnDSG gelten auch für die BVG. Entsprechend der Ausführungen zu 1. folgt daraus eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 20 Absatz 2 BlnDSG, wonach bereits vor Betreten eines videoüberwachten Bereichs über diesen Umstand und über Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen zu informieren ist. Dies kann durch ein standardisiertes Bildsymbol, welches auf den Umstand der Videoüberwachung hinweist, und einen kombinierten Hinweis auf die BVG und deren Kontaktdaten erfolgen. Nach Betreten des überwachten Bereiches können sich weitergehende Informationspflichten aufgrund der DSGVO ergeben.

c:

Die zu b. gemachten Ausführungen gelten entsprechend auch für die Videoüberwachung öffentlicher Stellen, die aufgrund von § 20 BInDSG erfolgt. Soweit bereichsspezifische Sonderregelungen bestehen, gelten diese vorrangig vor dem BInDSG.

Berlin, den 06. Juli 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport